

DWAZ Wirtschaftskanzlei

# Neuer Spielplatz der Betriebsprüfung: Kassenbuchführung

Gemäß Gesetz sind Kaufleute und auch viele Freiberufler verpflichtet, Bücher zu führen. Teil dieser Bücher sind die Kassenaufzeichnungen. Diese Aufzeichnungen sind somit verpflichtend für eine ordnungsgemäße Buchhaltung, sie sind Besteuerungsgrundlage für die Festsetzung der Steuern der Unternehmer – und damit auch Bestandteil der zu prüfenden Unterlagen durch das Finanzamt.



DWAZ LowRes Bild

Immer öfter werden Buchhaltungen von der Betriebsprüfung verworfen, weil die Kassensführung materielle oder formelle Fehler aufweist. Gerade durch die EDV gestützte Prüfung des Finanzamtes, gelingt es leicht, Fehler in den Kassenaufzeichnungen aufzudecken. Sind die Mängel der Kassensbuchhaltung gravierend, kann das zum Verwerfen der gesamten Buchhaltung führen. In Folge kommt es dann zu Hinzuschätzungen durch die Finanzverwaltung. Daraus ergeben sich in der Regel, hohe, sehr hohe, teilweise existenzbedrohende Steuernachforderungen. Im Visier der Betriebsprüfung sind hierbei insbesondere bargeldintensive Betriebe wie beispielsweise Bäcker, Metzger, Wirte, Hotels und Pensionen, Automatenaufsteller, Apotheken, Frisör- und Kosmetikbetriebe, Markthändler und Schau-steller sowie Ärzte.

Jeder kennt heute Registrierkassen und PC-Kassen, die grundsätzlich immer die Einzelaufzeichnungspflicht erfüllen. Darüber hinaus werden alle weiteren Daten im Speicher des Kassensystems festgehalten und müssen bei Betriebsprüfungen durch den Prüfer zugänglich sein. Sollte dies nicht der Fall sein, benötigt man vom Hersteller einen Nachweis, das die Kasse nicht nachrüstbar ist. Ab dem 1. Januar 2017 muss die elektronische Kasse dann elektronisch auslesbar sein. Darüber hinaus gibt es auch heute noch die Form der offenen Ladenkasse. Hier kann ausnahmsweise davon abgesehen werden, jeden Einzelumsatz aufzuführen, sehr wohl müssen aber die Tagesumsätze genauestens dargelegt und dokumentiert werden.

Für das Kassenbuch gilt nach wie vor, keine Buchung ohne Beleg. Die Eintragungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Kassenauf-

zeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Stand der Kasse übereinstimmen. Ein Excel-Kassenbuch reicht nicht aus, grundsätzlich raten wir dazu, Kassenaufzeichnungen händisch zu führen. Um tägliche Kontrollen nachzuweisen sind Zählprotokolle ratsam.

Bei Registrierkassen und PC-Kassen werden die Speichersysteme im Rahmen von Betriebsprüfungen genau unter die Lupe genommen. So werden hier beispielsweise die GT-Speicher (Grand total) mit der Z2 (Periodenabfrage) verglichen. So lassen sich Unregelmäßigkeiten schnell ableiten und geben dem Prüfer Anlass zur Vermutung, dass die Kasse nicht ordnungsgemäß ist. Sofern sachliche Mängel vorliegen, wird immer davon ausgegangen, dass auch die formelle Richtigkeit nicht gegeben ist und diese ermöglicht den Weg zur Schätzung.

NH ■



Klaus Büchenschütz

#### ► Kontakt:

Klaus Büchenschütz  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
DWAZ Wirtschaftskanzlei GbR  
Wilhelmshöher Allee 292, 34131 Kassel  
Telefon: 05 61 / 31 66 200  
wp@dwaz.eu  
www.dwaz.eu

## Fazit

Beim Führen der Geschäftskasse ist zunächst darauf zu achten, dass sie materiell richtig ist. Alle „baren“ Geschäftsvorfälle sind vollständig und zeitnah zu erfassen. Es sollten lediglich zertifizierte Programme verwendet werden oder der klassische händische Weg gewählt werden. Im Rahmen der offenen Ladenkasse raten wir zu so genannten Tageskassenberichten, so lässt sich die Rechnerische Richtigkeit direkt nachweisen. Zählerdifferenzen sollten im Kassenbuch erfasst werden, da sie die Aufzeichnungen glaubhaft machen. Führen Sie Ihr Kassenbuch täglich und zählen Sie dabei auch das gesamte Hartgeld. Versehen Sie jede Eintragung im Kassenbuch mit einem Beleg, auch die Privatentnahmen. Darüber hinaus bewahren Sie alle Speisekarten, Preislisten oder ähnliche Unterlagen auf, um bei späteren Betriebsprüfungen Preisentwicklungen darlegen zu können. Sollten Sie viele Portmonee-Geschäfte (Porto, Tanken, Kleinmaterial, etc.) tätigen, verlagern Sie diese in eine zweite Kasse. Dies vereinfacht das Führen der Geschäftskasse.

Sollten Sie sich unsicher sein, ob Ihr Kassensystem ausreichend ist, sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern, auch im Rahmen von Betriebsprüfungen.